



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 354 (Rezension / *Review*, 2018)

Michael Gagarin, Paula Perlman, *The Laws of Ancient Crete, c. 650–400 BCE* (Oxford 2016)

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 135,
2018, 837–842**

© Savigny Verlagsgesellschaft mbH (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

ständnis allerdings sicher noch nicht erschöpft, insbesondere was ihre Genese im Kontext der Schreiberausbildung anbelangt¹¹). So ließe sich etwa beim Vergleich der Rechtssätze aus Codex Hammurabi und Codex Ešnunna (S. 34–49) nicht nur nach inhaltlichen Differenzen und Entwicklungen fragen, sondern auch nach ihrem möglichen Verhältnis im Sinne unterschiedlicher Textstufen¹²). Ähnliches gilt für die Prämisse, Brauchtum und Recht streng voneinander zu trennen (S. 1), der sich die Hypothese wechselseitiger Beeinflussung und Durchlässigkeit gegenüberstellen ließe¹³).

Diese Überlegungen sollen aber den grundsätzlichen Erkenntniswert der Studie – nicht nur für Rechtshistoriker – keineswegs schmälern. Angesichts der nicht unerheblichen Zahl von insgesamt 61 Exkursen gerät die Lektüre zwar anspruchsvoll. Dem steht indes ein reicher Gewinn an detaillierten Informationen gegenüber, zumal der Band durch zahlreiche Indizes mustergültig erschlossen wird.

Frankfurt am Main

Guido Pfeifer

Michael Gagarin/Paula Perlman, *The Laws of Ancient Crete*, c. 650–400 BCE. Oxford University Press, Oxford 2016. XXIV, 566 S.

Gemeinsam haben zwei anerkannte, in Austin (Texas) wirkende Forscher auf dem Gebiet des altgriechischen Rechts bzw. des archaischen Kreta ein *Opus Magnum* vorgelegt. Höchst nützlich für die Antike Rechtsgeschichte edierten, übersetzten und kommentierten sie sämtliche aus Kreta vom Anfang der epigraphischen Überlieferung an im epichorischen kretischen Alphabet aufgezeichneten Gesetze, also aus dem Zeitraum von der Mitte des 7. bis zum 4. Jh. Zu dieser Zeit wurde das in Griechenland allgemein gebräuchliche ionische Alphabet auch dort eingeführt, was als Ende der archaischen Periode gilt. Soweit noch möglich überprüften sie die Texte in Autopsie. Dass das ‚Recht‘ der griechischen Poleis nicht nur aus ‚Gesetzen‘ bestand, sondern jede andere Erkenntnisquelle mit heranzuziehen ist, scheint für das archaische Kreta nicht problematisch zu sein, da es dort nach Meinung der Autoren (S. IX) kaum Inschriften gebe, die nicht von einer staatlichen Autorität herrührten, und die reiche, ausschließlich außerkretische literarische Überlieferung klammern sie von ihrer Themenstellung her aus. Richtigerweise nahmen sie aber den Vertrag mit dem „Schreiber“ Spensithios (als Da1) und den Staatsvertrag zwischen Gortyn

¹¹) Siehe dazu H. Neumann, Prozeßführung im Edubba'a, Zu einigen Aspekten der Aneignung juristischer Kenntnisse im Rahmen des Curriculums babylonischer Schreiberausbildung, in: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 10 (2004), 71–92, 73 mit Anm. 6; sowie C. Wilcke, Das Recht: Grundlage des sozialen und politischen Diskurses im Alten Orient, in: ders. (Hg.), *Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient, Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft*, Wiesbaden 2007, 209–244, 213f.

¹²) Dazu unter Rückgriff auf einen Ansatz Koschakers G. Pfeifer, Textstufen altbabylonischer Rechtssammlungen?, in: D. Bawanypeck/A. Imhausen (Hgg.), *Traditions of Written Knowledge in Ancient Egypt and Mesopotamia*, Münster 2014, 215–228.

¹³) G. Pfeifer, Gewohnheitsrecht oder Rechtsgewohnheit(en) in altbabylonischer Zeit oder Was war die Grundlage des „Codex“ Hammurabi?, in: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 18, Wiesbaden 2012, 127–132.

und Rhitten (IC IV 80, nun G80)¹⁾ als von einer Polis beschlossene Texte mit auf. Problematisch wird das positivistische Rechtsverständnis der Autoren erst in der Frage nach einer „Einheit“ des kretischen Rechts.

Dem Juristen sind aus Kreta hauptsächlich zwei Gesetzesinschriften aus Gortyn bekannt, das „Stadtrecht“ (die „Große“ Inschrift, G72) und die Inschrift von der „Nordmauer“ (G41). Zusammen mit der übrigen, zumeist fragmentarischen Überlieferung aus Gortyn nehmen diese 210 der insgesamt 358 Seiten des Abschnittes „Texte“ ein. Das große Verdienst der beiden Autoren liegt darin, dass sie auch die entlegenen Rechtstexte in einer neuen kritischen Edition insgesamt bequem zugänglich gemacht und in einer 143 Seiten umfassenden „Einleitung“ vollständig ausgewertet haben²⁾. Dabei ist es ihnen gelungen, die allgemein gehaltenen Teile auch für den Laien verständlich zu gestalten, während die speziell epigraphischen sich an den Fachmann wenden.

Im Vorwort definieren die Autoren ihren Gegenstand. Sie grenzen das archaische Kreta von der bronzezeitlichen Kultur der Syllabarschrift und den schriftlosen Jahrhunderten (etwa 1200–800) ab; Genaueres zur Chronologie auf S. XXIII. Erst mit Übernahme der neuen Alphabetschrift treten die kretischen Poleis in das Licht der Geschichte, und zwar bald nach 650 mit einer im archaischen Griechenland ungewöhnlich hohen Zahl an Gesetzestexten. Insgesamt wurden aus 10 kretischen Poleis rund 200 Texte aufgenommen, viele davon sind allerdings nur als winzige Fragmente erhalten. Die Poleis werden in alphabetischer Reihenfolge behandelt: Axos, Datala, Dreros, Eleutherna, Eltynia, Gortyn, Knossos, Lyktos, Phaistos und Prinias. Wie schon erwähnt, stellt Gortyn den Löwenanteil an Quantität und Qualität.

Der Hauptteil des Bandes umfasst zwei Kapitel: eine in zehn Abschnitte gegliederte „Einführung“ (1–143) und die „Texte“ (145–505). Angefügt sind eine umfangreiche Bibliographie (507–532), Angaben zu den Verwahrungsorten der Inschriftenträger (soweit noch auffindbar), Indices der griechischen Wörter, der zitierten literarischen und epigraphischen Quellen und ein Sachindex (533–566).

Im Rahmen dieser Anzeige soll zunächst nur über den Inhalt des einführenden Kapitels und über die Grundsätze der Textedition kurz berichtet werden. Für die Erörterung historischer und linguistischer Fragen, vor allem des kretischen Dialekts, fehlt dem Referenten die Kompetenz. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet auch nicht, auf die rechtliche Interpretation einzelner Texte einzugehen. Lediglich einige Bemerkungen zum Abschnitt „Recht“, welcher die Einführung abschließt (129–143), sollen am Schluss angefügt werden. Auszugehen ist davon, dass das Buch

¹⁾ Das Corpus „Inscriptiones Creticae“ (IC) I–IV stammt aus den Jahren 1935–1950. Es ist geographisch nach Poleis gegliedert, jede Polis wird einzeln durchnummeriert. Im vorliegenden Band wird die Nummerierung der IC beibehalten und die betreffende Polis durch eine Sigle kenntlich gemacht (G = Gortyn; in welchem IC-Band die betreffende Polis enthalten ist, muss der Leser selbst finden). Zur Kennzeichnung der nach Erscheinen der IC publizierten Inschriften s. im Band auf S. X; insgesamt ist das System nicht ganz leicht zu durchschauen.

²⁾ Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Band von den ganz Griechenland umfassenden (unkritischen) Sammlungen archaischer Rechtstexte: R. Koerner, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Köln 1993, und H. van Effenterre/F. Ruzé, *Nomima: recueil d'inscriptions politique et juridiques de l'archaïsme grec I–II*, Rom 1994–95.

weder von noch für Juristen geschrieben ist. Das hat den unbestreitbaren Vorzug, dass sich der historisch interessierte Jurist umfassend über die äußeren Umstände der Rechtsordnung in den kretischen Poleis informieren kann, bevor er dogmatische Gebäude errichtet.

Im 1. Abschnitt der Einführung werden Einheit oder Verschiedenheit im archaischen und klassischen Kreta thematisiert. Es wird der unterschiedliche Gesichtspunkt der (vereinheitlichenden) literarischen Betrachtungen der außerkretischen Zeitgenossen und der Befund der Inschriften hervorgehoben, die keine gemeinsamen kretischen Institutionen erkennen ließen. Der ausführliche 2. Abschnitt (5–44) beschreibt den vorübergehenden kulturellen Aufschwung Kretas um 630–575, der sich in Begräbnissitten, Heiligtümern, Ritualen, Siedlungszentren und Polis-Organisation ausdrückt, und die Gründe für den mancherorts eingetretenen Rückgang im 6. Jh. Die in der antiken Literatur betonte Sonderstellung Kretas wird für jede der zehn Poleis, die Gesetzesinschriften liefern, anhand der archäologischen Befunde kritisch differenziert. Über die Technik der Beschriftung (z. B. *boustrophedon*), Alphabet, Dialekt (Phonologie, Morphologie), Satzbau und Alphabetisierungsgrad der Bevölkerung berichtet der 3. Abschnitt. Von unmittelbarer Bedeutung für die Gesetzesinschriften ist der 4. Abschnitt, Verfassung (55–77). Fest steht, dass es in allen Poleis ein Kollegium höchster Amtsträger gab, *kosmoi*, vorbehalten einer Elite. Angesichts der zahlreichen Hinweise auf Vertretungskörperschaften äußern die beiden Autoren Vorbehalte gegen die Bezeichnung „Oligarchie“. Konkret werden die Quellen aus jeder Stadt nach Ausdrücken für (und Hinweisen auf) *polis*, Volksversammlung und Rat untersucht; wie in Athen seien Volksversammlungen zur Gesetzgebung zuständig gewesen (S. 62). Übergehend zu den Amtsträgern vertreten die Autoren (anhand der überhaupt ältesten Inschrift Dr1, dem „Iterationsverbot“) die Meinung, in Dreros habe es zu jener Zeit nur einen einzigen *kosmos* gegeben, ebenso wird das Iterationsverbot aus Gortyn (G14g–p2) gedeutet (S. 68). Das ist keineswegs zwingend, wird aber als Argument dafür benützt, dass dieser eine *kosmos* auch die Funktion des später speziell eingesetzten „Richters“ (*dikastas*) ausgeübt habe (S. 71).

Einen knappen Überblick über die Belege zum Thema „Personen“ bietet der 5. Abschnitt (77–91). A) Status: Freie, Altersunterschiede, *apetairoi*, *politai*, Fremde, Schuldknechtschaft, Abhängige, Sklaven; B) Frauen; C) Familie: Wohnstätte, Ehe, Adoption, Verwandtschaft, Erbschaft. Schon die Aufzählung lässt erkennen, dass die Darstellung keiner rechtlichen Struktur folgt. All dies ist hauptsächlich in Gortyn belegt und wird erst in den Kommentaren vertieft behandelt. Im 6. Abschnitt verfahren sich die Autoren dagegen, die in den Inschriften nur spärlich genannten sozialen Einrichtungen der *hetairia*, *agleia* und des *andreion* mit den entsprechenden aus Sparta literarisch belegten Institutionen gleich zu setzen, oder sie auch nur als gemeinkretisch anzuerkennen.

Auch der umfangreiche 5. Abschnitt „Wirtschaft“ (95–120) vermengt faktische und rechtliche Kategorien. Abgelehnt, weil epigraphisch nicht verifizierbar, wird zunächst das aus literarischen Quellen bekannte Modell, wonach vordorische Ureinwohner einer dorischen Herrenschaft Naturalabgaben für die gemeinsamen Mahle (*sysstitia*) in den Männerhäusern (*andreia*) geliefert hätten; der für dieses Modell essentielle Ausdruck *klaros* (Landlos) wird schlicht als „farm/household“ beiseite geschoben (S. 25, 101, 103). Die wirtschaftliche Grundlage wird nach dem Befund der

Gesetzesinschriften örtlich differenziert gesehen: Ackerbau, Viehzucht, Handwerk und Arbeitsleistung. Unter „Property“ werden alle inschriftlich belegten Termini für unbewegliches Vermögen gesammelt, „Ownership“ untersucht generell Verfügungsrechte. Aus erwähnten Produkten wird auf Arbeitsverhältnisse geschlossen; rechtliche Regelungen für Arbeit im Alltag sind nicht überliefert, sie ist in den Inschriften nur unter Regie der Polis belegt. Im Unterabschnitt „Geld“ wird die überall in Griechenland übliche Geldbuße des Duplum (selten Triplum) – nach heutigem Sprachgebrauch überzogen – als „punitive‘ penalty“ (S. 109) bezeichnet. Vorratswirtschaft, Handel und staatliche Einkünfte bilden den Schluss. Die Abschnitte 8 und 9 sind den Beziehungen zwischen den Poleis (7 Texte) und der „Religion“ gewidmet.

Wer im 10. Abschnitt „Recht“ (129–143) eine Zusammenfassung der aus allen etwa 200 Inschriften erkennbaren öffentlich- und privatrechtlichen Institutionen erwartet, wird enttäuscht. Die Rechtseinrichtungen werden jeweils in den Kommentaren zu den einzelnen Inschriften behandelt. Hier geht es um gemeinkretische Zusammenhänge. Unter A) wird betont, dass die archaischen kretischen Poleis an der Welle der Gesetzgebung in Griechenland teilnahmen, und zwar an prominenter Stelle. Der Erlass und die Publikation von Gesetzen wird (B) als Ausdruck des Bürgerstolzes gedeutet (S. 132). Zum materiellen Recht (C) wird betont, dass die wichtigsten Gegenstände des Stadtrechts von Gortyn in keiner weiteren Inschrift aufgegriffen werden. Doch gibt es einige wenige Regelungen, die mehrfach zu finden sind (133–136). Die schon genannten Iterationsverbote aus Dreros und Gortyn sind so unterschiedlich formuliert, dass eine wörtliche Übernahme ausscheidet. Dasselbe gilt auch für inhaltlich ähnliche Opferbestimmungen. Auch die vier Bestimmungen über öffentliche Arbeiten, neben dem schon erwähnten Spensithios-Vertrag noch drei Texte aus Axos, Eleutherna und Gortyn lassen keine inhaltliche Übereinstimmung erkennen. Der Stolz der Bürger auf die Unabhängigkeit ihrer Polis sei der wörtlichen Übernahme von Gesetzen entgegengestanden (S. 136).

Für das Prozessrecht (D, 136–139) stelle sich diese Frage nicht, da nur aus Gortyn detaillierte Vorschriften überliefert sind. Der Prozess sei auf die homerische Tradition zurückzuführen, dass ein Richter oder mehrere entschieden. Der *dikastas*, ein Amtsträger der Polis (im Range eines *kosmos*, S. 72) habe einzeln, entweder durch *dikadden* (formal durch Zeugen gebunden) oder *omnynta krinen* (frei, unter Eid) entschieden. Die Funktion von Eid und Zeugen wird kurz gestreift.

Der Abschnitt „Recht“ und mit ihm die Einführung schließt ab mit der Frage nach der „Einheit des kretischen Rechts“ (E, 139–141), die trotz des gemeinsamen kulturellen Hintergrunds verneint wird. Es folgt noch ein Lobpreis auf die Vernünftigkeit und Rechtsstaatlichkeit der Gesetze von Gortyn (F, 141–143). Zur Vernünftigkeit ist anzumerken, dass die hohe legistische Qualität unbestritten ist, bei der Rechtsstaatlichkeit könnte man fragen, ob diese moderne Kategorie überhaupt in den Zielvorstellungen des antiken Gesetzgebers lag.

Das Kapitel „Texte“ kann nicht im Detail referiert werden. Die zehn einschlägigen Poleis sind alphabetisch gereiht, die Inschriften in der Reihenfolge und Nummerierung des Corpus (IC) aufgenommen, hieran anschließend die neu publizierten. Jeder der zehn Abschnitte wird durch eine allgemeine Beschreibung der Polis eingeleitet (mit Kartenmaterial). Nach einer allgemeinen Vorbemerkung zu den Texten, mit Diskussion der Literatur, folgen diese selbst: Überschrift; eventuell ein Hinweis auf die

beiden früheren Textsammlungen (s. oben Anm. 2) und neueste Literatur; Datierung; derzeitiger Verwahrungsort; Abbildungen (aus Skizzenbüchern, regelmäßig nur bei nicht mehr auffindbaren Steinen). Es folgen die Beschreibung des Steines, griechischer Text, Übersetzung, kritischer Apparat, allgemeine Bemerkung zum Inhalt und schließlich ein Zeilenkommentar. Das Stadtrecht von Gortyn (G72, über 600 Zeilen lang) wird abschnittsweise kommentiert.

Die gewaltige Arbeit, welche in die ca. 200 Texte investiert wurde, kann hier nur pauschal gewürdigt werden; positive und negative Kritik im Einzelnen wird sich erst im Laufe der wissenschaftlichen Rezeption des Bandes einstellen. Abschließend seien hier nur drei von den beiden Autoren nicht weiter hinterfragte Grundtendenzen des Bandes festgehalten, welche ihre Bewertungen der Befunde prägen: Ihre Sichtweise ist positivistisch, optimistisch und auf demokratische Einrichtung fixiert.

In streng ‚positivistischer‘ Weise kleben die Interpretationen an den Buchstaben der Gesetzestexte. Das verhindert zwar abenteuerliche Hypothesen, würgt aber jeden Rückgriff auf ‚Grundgedanken‘ ab, die hinter den positiven Bestimmungen stehen könnten. „Einheit“ des kretischen Rechts wird nur bei wörtlicher Übereinstimmung zweier, aus verschiedenen Poleis überlieferten Rechtssätze anerkannt. Da die Iterationsverbote aus Dreros und Gortyn unterschiedlich formuliert sind, scheidet eine Übernahme des Gesetzes durch Gortyn aus (S. 134); Stolz auf die Unabhängigkeit der eigenen Polis habe die Nachahmung fremder Gesetze verhindert (S. 136). Das verkennet das Problem. Rechtsvergleichend spricht man von „Rechtsfamilien“, wenn in einer Kulturgemeinschaft ähnliche Sachprobleme nach ähnlichen (nicht unbedingt identischen) Regeln gelöst werden. Das Problem, das Gleichgewicht der Macht in einer aristokratischen Elite zu erhalten, ist in beiden Poleis sinnvoll gelöst; die Vorschriften können – mit weiteren Indizien und über die betroffenen Poleis hinaus – auf gemeinsame Prinzipien der Verfassung schließen lassen. In ähnlich positivistischer Weise halten die beiden Autoren daran fest, dass die in der Großen Inschrift aus Gortyn durchgehend als *dikastas* bezeichnete Person ein spezieller Amtsträger der Polis sei, dessen Aufgaben sich nie mit denen eines *kosmos* überschneiden hätten (S. 71). Angesichts des juristisch exakten Sprachgebrauchs in der gesamten Inschrift ist vielleicht die Deutung vorzuziehen, dass mit *dikastas* prägnant derjenige aus dem Kollegium der *kosmoi* bezeichnet wird, der als Jurisdiktionsmagistrat für den jeweiligen Streitgegenstand zuständig war. Die Aufteilung der Kompetenzen selbst müsste dann außerhalb der Gegenstände der Großen Inschrift gelegen sein³).

Die beiden Autoren vertreten den ‚optimistischen‘ Standpunkt, dass für die Welle der Gesetzgebung auf Kreta soziale Spannungen keine Rolle gespielt hätten (S. 131). Das mag dahingestellt bleiben. Wenig wahrscheinlich ist jedoch ihre Erklärung, die wachsende Prosperität Gortyns sei der wesentliche Anlass für die detaillierte Gesetzgebung gewesen (S. 131f.)⁴). Nicht die Wirtschaft an sich, sondern die Verteilung der Machtverhältnisse ist der Motor der Gesetzgebung. Macht

³) G. Thür, Die Einheit des Griechischen Rechts, Dike 9, 2006, 7–62 (46), mit dem Hinweis, dass auch in Athen Höchstmagistrate in ihrer Funktion als Jurisdiktionsmagistrat als *dikastes* bezeichnet werden.

⁴) Auf ähnliche Weise sucht M. Gagarin, Writing Greek Law, Cambridge 2008, 100, den Anlass für Drakons Blutgesetz in Athen zu erklären; dagegen G. Thür,

wird legal durch Rechtsprechung ausgeübt, und kann durch parteiische Entscheidungen missbraucht werden. In Athen wurde das Anrufen (*epheis*) einer Gerichtsversammlung (*dikasterion, eliaia*) gegen Entscheidungen von Amtsträgern als Solons „demokratischste“ Maßnahme bezeichnet (Ath. Pol. 9, 1). Nirgends auf Kreta sind derartige Gerichtsgemeinden belegt. Man hat den Eindruck, dass in Gortyn eine aristokratische Elite durch perfekte, auf Stein publizierte Gesetze sich selbst, d. h. die von ihr abwechselnd gestellten Amtsträger, an das Recht gebunden hat. Demgegenüber hat Athen, Solons Werk mit eingeschlossen, nichts Gleichwertiges zu bieten. Beide Systeme, Gerichtsgemeinde bzw. Gesetzgebung, sollten in der archaischen griechischen Polis – möglichst – verhindern, dass einzelne *aristoi* eine Tyrannis errichten konnten.

Nach diesen Überlegungen muss man auch die als ‚demokratisch‘ bezeichneten Einrichtungen in Zweifel ziehen. Die griechischen Autoren, welche die kretischen Verhältnisse zwar von außerhalb, aber doch aus zeitlicher Nähe betrachteten, sprechen übereinstimmend von Oligarchie. Wenn die beiden Autoren aus den Präskripten einzelner Gesetze schließen, dass die Gesetzgebung „wie die Volksversammlung in Athen“ funktioniert habe (S. 62), muss man einwenden, dass man über das Verfahren in den – sicher gemeinkretischen – Volksversammlungen absolut nichts weiß. Wer war berechtigt zur Teilnahme, zu Rede und Antragstellung; wurde abgestimmt oder nur akklamiert? Wie nahe waren die kretischen Volksversammlungen den homerischen oder der spartanischen? Vor allem fehlte das Pendant der Volksgerichte. Ist der „Stolz“, der aus den steinernen Gesetzesdokumenten auch heute noch zu den Feldforschern spricht, jener der Elite oder der des einfachen Mannes? Und schließlich: Diente die als „Rechtsstaatlichkeit“ gepriesene Vorschrift, dass in Gortyn auch gegen einen *kosmos* geklagt werden dürfe, allerdings erst nach Ablauf seiner Amtsperiode (S. 142), nicht eher dazu, die Egalität in der Elite aufrecht zu erhalten?

All diese Fragen sollen – und können – den Wert des streng dem wissenschaftlichen Positivismus huldigenden Werkes nicht schmälern. Ergebnisoffen ist nun die epigraphische und archäologische Umgebung der bislang im Lichtkegel der juristischen Forschung liegenden großen Gesetzesinschriften Kretas aus dem Dunkel gehoben. Die von den beiden Autoren vorgelegten Befunde und erkannten Zusammenhänge werden für die weitere Arbeit bestehen bleiben, auch wenn sie zu anderen Ergebnissen kommt als die hier referierten. Michael Gaggarin und Paula Perlman ist zu dem Werk zu gratulieren und für ihre Arbeit zu danken.

Wien

Gerhard Thür

Delfim F. Leão/P. J. Rhodes, *The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary*. Tauris, London 2015. XIII, 210 S.

Die von Solon in seiner Funktion als *archon* im Jahr 594/93 v. Chr. zur Reform des Staatswesens initiierten Gesetze galten im Athen des 4. Jh. als Fundament der Demokratie. Ihr ursprünglich auf hölzernen *axones* aufgezeichneter Text ist weder Prozesseide im Gesetz Drakons, in: H. Barta u. a. (Hgg.), *Prozessrecht und Eid*, Wiesbaden 2015, 153–178 (156f).